

An die  
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Verkehrsreferat  
Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck

E-Mail: [bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)

(Eingangsvermerk)

## Antrag zur Anbringung von Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes

gem. § 84 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

### I. Angaben zum/zur AntragstellerIn (bitte genau ausfüllen):

Firma (juristische Person): .....

Nachname: .....

Vorname: .....

PLZ, Ort: .....

Straße: .....

E-Mail-Adresse: .....

Telefon: .....

*Hinweis: Wenn es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt ist eine Vollmacht des vertretungsbefugten Organs beizulegen.*

### II. Folgende Werbung/Ankündigung wird beantragt:

Aufschrift der Werbung/Ankündigung: .....

.....

Straßenbezeichnung: .....

Straßenkilometer (bzw. genauer Standort): .....

Fahrtrichtung: .....

Entfernung von der Fahrbahn: .....

Format (Breite x Höhe in mm): .....

**III. Weitere Angaben (Begründung, Anbringungsrichtung, etc.):**

.....  
.....

**IV. Kosten:**

Gemäß Abschnitt X, TP 94 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung (LVAV), LGBl.Nr. 30/2007 idgF, ist für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (§ 84 Abs. 3) **je angefangenen m<sup>2</sup> Werbe- oder Ankündigungsfläche** eine **Verwaltungsabgabe** in der Höhe von **EUR 120,00**, höchstens jedoch EUR 700,00, zu entrichten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957 idgF, für das Ansuchen eine Eingabegebühr in der Höhe von **EUR 14,30** zu entrichten ist.

<b>Information</b>
--------------------

**V. Auszug aus der StVO 1960 (§ 84):**

(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Abs. 1 Z 4), „Verkehrsfunk“ (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.

(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen

1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,

und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmegewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.

**VI. Auszug aus der aktuell gültigen Richtlinie RVS 05.02.12:**

- Die Ankündigung von Zielen im Interesse der Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände und -betriebe sowie der Sportverbände erfolgt auf **Tafeln mit grünem Grund, weißem Symbol, weißer Beschriftung und Umrandung**. Das Symbolfeld ist an der dem Pfeil gegenüberliegenden Seite des Wegweisers anzubringen. Solche Ziele sind zB Sportflugplatz, Kuranstalt, Bootsanlage, Kongresshalle, Information, Hotel, Schwimmbad, Gaststätte, Stadion, Campingplatz, Sportanlagen, Zeltplatz, Lifte, Seilbahnen u.dgl..  
**Formate:** 1150 x 250 mm; 1460 x 250 mm (Schriftgröße: einzeilig 105 mm, zweizeilig 60 mm)  
Ist es notwendig, auf ein derartiges Ziel frühzeitig hinzuweisen, muss auf diesen Tafeln die Entfernungsangabe enthalten sein, erforderlichenfalls kann die Tafel mit einem Pfeil versehen werden. Eine Kombination von zwei Symbolen ist möglich.  
**Formate:** 630 x 960 mm; 630 x 1250 mm
- Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, soweit sie nicht dem Fremdenverkehr dienen, werden **auf Tafeln mit grünem Grund, gelber Beschriftung und Umrandung** angekündigt. Die Ausführung darf ein- oder zweizeilig erfolgen, wobei die VZ-Schrift zu verwenden ist. Innerhalb des Logorahmens darf das Firmenlogo farblich dargestellt werden.  
**Formate:** 1150 x 250 mm; 1460 x 250 mm (Schriftgröße: einzeilig 105 mm, zweizeilig 60 mm)  
Die Ankündigung kulturell bedeutender Ziele erfolgt auf Tafeln mit braunem Grund, weißem Symbol, weißer Schrift und weißer Umrandung. Im Symbolbild darf entweder ein Piktogramm oder eine stilisierte Darstellung der Sehenswürdigkeiten dargestellt werden.  
**Formate:** 1150 x 250 mm; 1460 x 250 mm (Schriftgröße: einzeilig 105 mm, zweizeilig 60 mm)
- Kulturelle Sehenswürdigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, dürfen – sofern noch Platz vorhanden ist – unter Einhaltung der Farbregel in der jeweiligen Größe ins öffentliche Wegweisersystem integriert werden.  
Ist bei Sehenswürdigkeiten von besonderer Bedeutung auf Hauptverkehrsrouten eine Vorankündigung notwendig, so können anstelle von Wegweisern Ankündigungstafeln aufgestellt werden. Die stilisierte Darstellung der Sehenswürdigkeiten kann entweder in **Braun auf weißem Tafelgrund oder in Weiß auf braunem Tafelgrund** erfolgen.  
**Formate:** 1500 x 1500 mm; 1500 x 2000 mm; 2000 x 2000 mm

**VII. Mögliche weitere Bewilligungspflichten:**

- Tiroler Bauordnung 2011 (§ 47)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (§ 15)

*Hinweis:* Ist die Aufstellung der Werbeeinrichtung auf dem Grund der Landes-Straßenverwaltung geplant, so ist **vor** Antragstellung beim Baubezirksamt Innsbruck um Gestattung anzusuchen.

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **FORMBLATT GENAUESTENS UND VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT, SÄMTLICHE UNTERLAGEN ANGESCHLOSSEN**, und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Für derartige Anträge sind umfangreiche Ermittlungen (Gutachten von verkehrstechnischen Sachverständigen, Durchführung eines Lokalausweises usw.) erforderlich.

(Ort/Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)

**DEM ANTRAG SIND JEDENFALLS FOLGENDE UNTERLAGEN ANZUSCHLIESSEN:**

- 1) **Skizze** (zB Fotomontage) der Werbeeinrichtung
- 2) **Übersichtslageplan** mit Aufstellungsort
- 3) **Einverständniserklärung** des Grundeigentümers
- 4) Weiters ist anzugeben, ob die Tafel an bestehende Rohrträger, Brücken usw. angebracht werden kann.